



# Finanzordnung

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft .....	2
§ 3 Gestaltung des Jahresetats .....	2
§ 4 Zahlungsverkehr .....	2
§ 5 Buchführung .....	3
§ 6 Rechnungslegung .....	3
§ 7 Prüfungswesen.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3

---

## § 1 Allgemeines

Die dem PVRLP für seine satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

## § 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- (1) Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Jahresetat.
- (2) Der Entwurf des Jahresetats ist vom Kassenwart in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellen. Der Kassenwart legt den Entwurf dem Landesvorstand und der Landesversammlung zur Beschlussfassung vor.

## § 3 Gestaltung des Jahresetats

- (1) Der Etat ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Etat ist nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Er muss alle vorhersehbaren Positionen des kommenden Rechnungsjahres enthalten.
- (3) Zum Vergleich sind die Ist-Zahlen des Vorjahres aufzuführen.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, d.h. es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen.
- (5) Die Ausgaben sind nach Möglichkeit so zu bemessen, dass sie von den zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.
- (6) Solange zu Beginn eines Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Etat noch nicht vorliegt, ist der Kassenwart berechtigt, die notwendigen Kassengeschäfte zu tätigen.

## § 4 Zahlungsverkehr

- (1) Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Kassenwart eine Hauptkasse. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto eingerichtet. Verfügungen über das Bankkonto dürfen einzeln vom Kassenwart oder Präsidenten vorgenommen werden. Verfügungen über das Bankkonto dürfen einzeln vom Kassenwart, dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten vorgenommen werden.

Die Vereine melden per Bestandserhebungsbogen ihre Mitgliederzahlen und Lizenznehmer bis zum 15.01., ihre Mannschaften bis zum 31.01. eines Jahres an den Verband und führen die Beiträge:

Mitgliedsbeitrag Erwachsene:	9,00 €
Mitgliedsbeitrag Jugendliche (ohne Lizenz):	1,00 €
Mitgliedsbeitrag Jugendliche (mit Lizenz):	1,00 €
Lizenzbeitrag Erwachsene:	22,00 €
Lizenzbeitrag Jugendliche:	8,00 €

für die gemeldeten Mitglieder und Mannschaften jeweils bis zum 28.02. eines Jahres an den Verband ab. Gleichzeitig legen sie eine detaillierte Aufstellung nach Lizenzinhabern und "Nur-Mitgliedern" vor.

- (2) Das Startgeld zur Teilnahme an der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft beträgt 10,00 EUR pro antretendem Spieler.
- (3) Eine verlorene Lizenz oder eine Lizenz, die so beschädigt ist, dass sie ungültig ist, wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR ersetzt.

## § 5 Buchführung

- (1) Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen; über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- (2) Jede Rechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

## § 6 Rechnungslegung

- (1) Der Kassenwart hat am Ende des Rechnungsjahres die Einnahmen und Ausgaben nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln und den Kassenabschluss zu erstellen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Der Kassenwart legt auf Aufforderung die Unterlagen der Jahresrechnung dem Landesvorstand vor.
- (4) Nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Kassenprüfer ist dem Kassenwart durch Beschluss der Landesversammlung Entlastung zu erteilen.

## § 7 Prüfungswesen

- (1) Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß § 14 der Satzung des PVRLP Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Prüfungstätigkeit kann gemeinsam oder getrennt wahrgenommen werden.
- (2) Die Prüfer haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig sowie rechnerisch und sachlich richtig sind. Ferner ist zu prüfen, ob die Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt ist.
- (3) Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen und Belege zu gewähren. Die Prüfung kann unverhofft erfolgen.
- (4) Die Kassenprüfer haben der Landesversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

## § 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung des PVRLP wurde am 8.2.1992 mit Gültigkeit ab 01.01.1992 beschlossen.

Änderungen durch die Landesversammlung:

17.02.1996, 10.03.2007, 07.11.2009, 27.03.2010, 07.01.2015, 28.11.2015, 26.11.2016, 25.11.2017